

**Satzung**  
**über die Benutzung und die Gebühren für die Grillhütte**  
**der Ortsgemeinde Hemmelzen**  
**vom 10. September 2015**  
**zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 05.12.2022**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hemmelzen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**  
**Nutzungsrecht**

- (1) Den Einwohnern (gem. § 14 Abs. 2 GemO) sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Hemmelzen steht das Recht auf Nutzung folgender Räume und Einrichtungen der Grillhütte im Rahmen dieser Satzung zu:
  1. Gemeinschaftsraum
  2. Küche
  3. Terrasse/Überdach Grillraum
  4. Toiletten
  5. Vorraum
- (2) Die Nutzung durch andere Personen für Familien- und Vereinsfeiern bedarf der Zulassung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragten.

**§ 2**  
**Nutzungsmöglichkeiten**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden. Inventar der Grillhütte wird nicht verliehen und ausschließlich in der Grillhütte verwendet. Veranstaltungen mit Tieren sind nicht zulässig. Gewerbe- und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragten.
- (2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann Personen aus der Grillhütte verweisen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
  - b) andere Besucher belästigen oder
  - c) in grobfahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

**§ 3**  
**Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz und den zur Grillhütte gehörenden Grünflächen. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Bürgerhauses einschließlich des Parkplatzes. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

## **§ 4 Pflichten des Nutzers**

- (1) Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragten.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt ab 14 Uhr am Vortag der Veranstaltung. Die Rückgabe des Schlüssels hat am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12 Uhr zu erfolgen. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter bzw. Beauftragten in den Räumlichkeiten der Grillhütte zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 12.00 Uhr, beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß § 5 dieser Satzung.
- (3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Grillhütte einschließlich des Umfeldes, hierzu gehören der Parkplatz und die zur Grillhütte gehörenden Grünflächen sowie der angrenzende Spielplatz, in gereinigtem Zustand bis spätestens 12.00 Uhr des nächsten Tages an die Ortsgemeinde bzw. dem Beauftragten übergeben wird.
- (4) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und Gläser sind nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß zu übergeben. Das Gleiche gilt für die Theke und die gesamte Küche.
- (5) Für Brennmaterial, zum Heizen der Grillhütte, hat der Nutzer selbst zu sorgen. Es dürfen grundsätzlich nur trockenes Holz und Briketts verwendet werden. Abfälle, egal welcher Art, dürfen unter keinen Umständen verbrannt werden. Holz ist ofenfertig mitzubringen. Das Zerkleinern innerhalb und außerhalb der Grillhütte ist strengstens verboten.
- (6) Eine Nutzung der Grillhütte ist für Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten zulässig.
- (7) Es ist verboten im Unterstand offenes Feuer zu machen. Grill- und Holzkohlereste sind beim Verlassen der Grillhütte aus der Schale zu entfernen bzw. zu entsorgen. Feuer (Glut) darf nicht unbeaufsichtigt in der Grillschale belassen werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Überlassung und Benutzung der Grillhütte werden folgende Gebühren erhoben:

**Veranstaltung je Tag**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) gesellschaftlicher Art (z.B. Familienfeiern)                                | <b>80,00 €</b>  |
| b) kulturelle Veranstaltungen (z.B. Vorträge),<br>Konzertveranstaltungen u. ä. | <b>160,00 €</b> |

Für gewerbliche Nutzungen (z.B. Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen gewerblicher Art) wird ein Zuschlag von 50 Prozent auf die Gebühren des Buchstaben b) erhoben.

- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Absatz 1 fallen (siehe § 1 Absatz 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Neben den Gebühren unter Abs. 1 Buchstabe a) bis b) sind die anfallenden Wasser-, Stromverbrauchs- und Müllgebühren sowie sonstige Bewirtschaftungskosten zu entrichten, die durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt werden.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 ist ggf. eine Endreinigunggebühr in Höhe von 32,00 € zu zahlen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung der Grillhütte.
- (6) Für die Benutzung der Grillhütte ist eine Kautions von 160,00 € zu entrichten. Mit Reservierung der Grillhütte ist eine erste Kautions von 60 € zu zahlen, die bei einer kurzfristigen Kündigung (6 Wochen vor der Veranstaltung) einbehalten wird. Bei Übergabe des Schlüssels ist eine Benutzungsvereinbarung abzuschließen und die restliche Kautions von 100,00 € zu übergeben. Die Kautions wird mit den anfallenden Kosten verrechnet.

## **§ 6 Nutzung durch örtliche Vereine**

Der Gemischte Chor Birnbach e.V., die Waldinteressentenschaft Hemmelzen und die Jagdgenossenschaft Hemmelzen sind berechtigt, im Jahr eine Veranstaltung kostenfrei durchzuführen, d.h. es wird keine Gebühr nach § 5 Abs. 1 erhoben.

## **§ 7 Lieferungsvereinbarungen**

Der Benutzer der Grillhütte ist verpflichtet, die sich aus den Lieferungsverträgen ergebenden Vereinbarungen (z. B. Getränkelieferungsverträge) zu beachten und einzuhalten. Hierzu erfolgt eine entsprechende Belehrung vor Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen.

Bei Verstoß gegen derartig bestehende Vereinbarungen haftet der Benutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Hemmelzen entstehen.

## **§ 8 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Grillhütte der Ortsgemeinde Hemmelzen vom 08.10.2001 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hemmelzen, 10. September 2015  
Ortsgemeinde Hemmelzen

Harald Bischoff  
Ortsbürgermeister